Sportorganisationsordnung
des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.
(SpOrgO WSB)

Vorwort:
Im Westfälischen Schützenbund 1861 e.V. (WSB) sind alle Geschlechter gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

1. Geltungsbereich

Die Sportorganisationsordnung des WSB, im weiteren SpOrgO WSB genannt, findet ihre Grundlage in § 5 Nr. 3 der Satzung des WSB in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt für den WSB und seine Untergliederungen die Belange des Sports und die inhaltliche Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung, soweit nicht die Satzung des WSB, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) und der DSB-Qualifizierungsplan für die Aus- und Fortbildung, jeweils in der gültigen Fassung, unmittelbar Anwendung finden.

2. Ausschüsse und Kommissionen

2.1. Bildung der Ausschüsse und Kommission

Das Präsidium des WSB bildet gem. § 12 Nr. 3 der Satzung als ständige Ausschüsse

- den Leistungssportausschuss

- den Verbandssportausschuss und seine

 - technischen Kommissionen und die
 - Liga- und Rundenwettkampfkommission.

2.2. Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Aufgabe, die Organe des WSB nach Maßgabe der WSB-Satzung und den hierzu erlassenen Ordnungen und Richtlinien bei der Durchführung des Sports und der Aus-/Fortbildung zu beraten und zu unterstützen.

2.3. Einsetzung der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder

Die von den Ausschüssen und Kommissionen gewählten Referenten und Liga- und Rundenwettkampfleiter werden durch das Präsidium eingesetzt.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt im Jahr der Wahl des zuständigen Vizepräsidenten.

Die erneute Einsetzung ist zulässig. Die Vereinsvertreter in der Liga- und Rundenwettkampfkommission werden von jährlich einzuberufenden Versammlungen der an den Liga- und Rundenwettkampfdisziplinen teilnehmenden Vereinen für eine Saison gewählt. Weitere Einzelheiten regelt die WSB-Liga- und Rundenwettkampfrichtlinie.

2.4. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Ausschüsse und Kommissionen dieser Ordnung sind bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2.5. Schriftliches Abstimmungsverfahren

Eine Beschlussfassung der Ausschüsse und Kommissionen kann durch eine schriftliche Umfrage der Vorsitzenden bei den Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern dann erfolgen, wenn es bei Einzelentscheidungen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, den zuständigen Ausschuss oder die zuständige Kommission zeitgerecht einzuberufen. Aus der Umfrage müssen der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt, die vorgeschlagene Entscheidung und die Begründung für die Entscheidung ersichtlich sein.

Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Rückäußerung einzelner Mitglieder, so gilt dieses als Zustimmung zu dem unterbreiteten Vorschlag.

3. Leistungssportausschuss

3.1. Aufgaben

Die Beratung und Unterstützung (vgl. Nr. 2 Absatz 2) erstreckt sich insbesondere auf

- die Belange der Fachschaft NRW

- die Landeskaderplanung für die olympischen Wettbewerbe

- die Mitarbeit bei der Erstellung der Regionalen Zielvereinbarungen

- die Erstellung und Fortschreibung der WSB-Leistungssportrichtlinie einschließlich der Stützpunktangelegenheiten

3.2. Zusammensetzung

Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Leistungssport und Bildung als Vorsitzenden

- dem Vizepräsidenten für Verbandssport als stellv. Vorsitzenden

- den Landestrainern für die Olympischen Disziplinen Bogen, Gewehr, Pistole und Wurfscheibe

- dem stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

4. Verbandssportausschuss

4.1. Aufgaben

Die Beratung und Unterstützung (vgl. Nr. 2 Absatz 2) erstreckt sich insbesondere auf

- einen Vorschlag für die Bestellung eines Landessportleiters durch das Präsidium

- die Wahl der notwendigen Vertreter für die Bildung der technischen Kommissionen

- die Wahl der Referenten

- die Festlegung von einheitlichen Vorgaben für die Meisterschaften

- die Planung anderer sportlicher Veranstaltungen mit Ausnahme der Liga- und Rundenwettkämpfe und der internationalen Wettkämpfe des WSB z.B. ISAS

Der Verbandssportausschuss ist einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen.

4.2. Zusammensetzung

Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Verbandssport als Vorsitzenden

- dem Landessportleiter als ständige Vertretung und stellv. Vorsitzenden des Verbands-sportausschusses

- den Sportleitern der Kreise bzw. Kreisverbände

- einem Vertreter des Sportjugendvorstandes

- dem Antidopingbeauftragten

- den Referenten für Armbrust, Blasrohr, Laufende Scheibe, Parasport, Sommerbiathlon,

Vorderlader, Waffenrechtsangelegenheiten, Wurfscheibe, Großkaliber und das Kampfrichterwesen

- den Referenten und die stellv. Referenten Bogen

- dem stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

5. Kommissionen des Verbandssportausschusses

5.1. Technische Kommissionen

5.1.1. Zusammensetzung

Mitglieder der in den technischen Kommissionen sind

- der Vizepräsident Verbandssport als Vorsitzender

- der Landessportleiter als ständige Vertretung

- der Referent für das Kampfrichterwesen

- der stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

sowie in der technischen Kommission Kugel- und Blasrohrsport

- drei von der Verbandssportkommission gewählten Vertretern der Kreis-/ Kreisverbandssportleiter

und in der technischen Kommission Bogensport

- der Referent Bogen

- zwei von der Verbandssportkommission gewählten stellv. Referenten die die Regionalmeisterschaften durchführen und

- ein von der Verbandssportkommission gewählten Kampfrichter aus dem Bogenkampfrichterteam

5.1.2. Sitzungen, Einberufung und Unterrichtung

Die Technischen Kommissionen sind mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Kreis-/Kreisverbandssportleiter sind über die Sitzungen der technischen Kommissionen umgehend zu unterrichten.

5.2. Aufgaben der Technischen Kommission Kugel- und Blasrohsport

- die Planung und Organisation der Landesmeisterschaften

- die Betreuung und den Einsatz der Mitarbeiter

- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Sportbereich (Kugel und Blasrohr), sofern die Zuständigkeit hierfür in Richtlinien und/oder Ausschreibungen ausdrücklich geregelt ist.

Die technische Kommission ist mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Kreis-/Kreisverbandssportleiter sind über die Sitzungen der technischen Kommission umgehend zu unterrichten.

5.3. Aufgaben der Technischen Kommission Bogensport

- die Planung und Organisation der Regional- und Landesmeisterschaften

- die Betreuung und den Einsatz der Mitarbeiter

- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Sportbereich (Bogen), sofern die Zuständigkeit hierfür in Richtlinien und/oder Ausschreibungen ausdrücklich geregelt ist.

5.4. Liga- u. Rundenwettkampfkommission

5.4.1. Zusammensetzung

Die Liga- und Rundenwettkampfkommission setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Verbandssport als Vorsitzenden der Liga- und Rundenwettkampfkommission

- dem Referenten für das Kampfrichterwesen

- die Westfalenligaleiter

- den Landesrundenwettkampfleitern

- jeweils einem Vereinsvertreter der auf WSB-Ebene bestehenden Ligen und Rundenwettkampfdisziplinen

- dem stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

5.4.2 Aufgaben

Die Beratung und Unterstützung (vgl. Nr. 2 Absatz 2) erstreckt sich insbesondere auf

- alle Angelegenheiten mit den auf WSB-Ebene ausgetragenen Liga- und Rundenwettkämpfen

- die Erarbeitung der WSB-Liga- und Rundenwettkampfrichtlinie

- Entscheidungen über Vorschläge zur Ergänzung/ Änderung der Liga- und Rundenwettkampfrichtlinie

- die Wahl der Liga- und der RWK-Leiter auf WSB-Ebene

- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, sofern diese in der WSB-Liga- oder Rundenwettkampfrichtlinie ausdrücklich geregelt sind.

Die Liga- und Rundenwettkampfkommission ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Kreis-/Kreisverbandssportleiter sind über Entscheidungen der Liga- und Rundenwettkampfkommission umgehend zu unterrichten.

6. Sportausschuss in den Kreisen und Kreisverbänden

6.1. Ständiger Ausschuss

Als ständiger Ausschuss ist in den Kreisen- bzw. Kreisverbänden ein Kreis- / Kreisverbandssportausschuss für alle sportlichen Belange zu bilden.

6.2. Aufgaben

Unter Beachtung der Geschäftsordnung des Westfälischen Schützenbundes als verbindliche Satzung für die Kreise / Kreisverbänden sind in den Kreisen / Kreisverbänden ständige Ausschüsse einzusetzen.

Die Aufgaben der Ausschüsse entsprechen den in Nr. 4.1. , Nr. 5.2.1. , Nr. 5.2.2 und Nr. 5.3.1 benannten Aufgaben.

6.3. Zusammensetzung des Kreis- / Kreisverbandssportausschusses

Der Kreis- / Kreisverbandssportausschuss besteht aus

- dem Kreis- / Kreisverbandssportleiter als Vorsitzenden

- dem stellv. Kreis- / Kreisverbandssportleiter als stellv. Vorsitzenden

- einem Vertreter der Jugendleitung

- den Liga- und den Rundenwettkampfleitern

- mindestens drei Vereinsvertretern der an den Liga- und / oder Rundenwettkämpfen teilnehmenden Vereine.

Der Vorstand des Kreises / Kreisverbands kann auf Vorschlag des Ausschusses weitere Vertreter in den Ausschuss berufen.

Die Sportorganisationsordnung in der vorstehenden Neufassung wurde vom Hauptausschuss des WSB am 18.09.2026 in Blomberg beschlossen und vom Präsidium mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.